jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/08/23 KUVS-907/3/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.08.1993

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten im Straferkenntnis angelastet, ... "zu einer bestimmten Tatzeit auf der A-10 Tauernautobahn von Villach in Richtung Spittal a.d.Drau als Lenker des Pkw X auf dem Pannenstreifen gehalten zu haben", ... ist als Tatort nur eine ausgedehnte Strecke einer Straße angeführt und steht somit das Straferkenntnis mit der Regelung des § 44a lit a VStG in Widerspruch, wenn sich im Hinblick auf die im angeführten Sinn nur zusammenfassend und pauschal vorgenommene Bezeichnung des Tatortes keine eindeutige Individualisierung und Konkretisierung der Verwaltungsübertretung, deretwegen die Verurteilung erfolgt ist, ergibt. Die Umschreibung des Tatortes - vorliegend mit .... "auf der A-10 Tauernautobahn von Villach in Richtung Spittal a. d.Drau".... ist nicht eindeutig, da das Fahrzeug durchaus an mehreren Stellen auf dem Pannenstreifen gehalten haben könnte. (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at